PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Mai 2023

Vorwort - Einladung zur Personalversammlung I/2023 – Verabschiedung der Seminarrektorin Evi Braun im Rahmen der Schulleitungskonferenz - Gewalt gegen Lehrkräfte – Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – Beantragung einer Schwerbehinderung – Änderungen der Anwärterbezüge –Nettobezüge Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 – Notmaßnahmen zur Behebung des Lehrermangels – Orts- und Familienzuschlag– Rentenversicherung – Dienstreisen Verwaltungsangestellte –Notengebung in musischen Fächern – Neuerungen Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßahmen – aktualisierte Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pfingstferien stehen vor der Tür und angesichts der ersehnten, deutlich wärmeren Temperaturen werden diese Ferien für Sie im In- und Ausland hoffentlich erholsam!

Vom 18. bis 21. Mai 2023 fand die 55. Landes-Delegierten-Versammlung des BLLV statt. Von hier sind neue wichtige Impulse ausgegangen!

So sprach sich der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder sowohl für „Schule – neu - denken“ aus als auch für einen offenen Dialog auf Augenhöhe mit den Verbandsvertretungen. Er sagte, man müsse „gemeinsam darüber nachdenken wie wir Schule besser machen und Lehrkräfte entlasten können“. Das Ziel sei mehr Zeit für Schule und damit Qualität und Chancenvielfalt für alle Schülerinnen und Schüler. Schule müsse Kindern die Möglichkeit eröffnen, ihre Begabungen zu entwickeln. Söder betonte die enorme Leistung der Lehrkräfte. Lehrerin oder Lehrer zu sein sei zunehmend schwerer geworden, u.a. auch wegen der vielen Herausforderungen wie nicht zuletzt die Migration, die aber auch eine große Chance sei.
Über die Geschwindigkeit und die Art der Umsetzung von Eingangsamt A 13 für Grund- und Mittelschullehrkräfte ab Januar 2024 wird nun noch verhandelt. Söder sagte aber coram publico, dass dies auch zu weiteren strukturellen Konsequenzen für bereits beförderte Lehrkräfte und Schulleitungen sowie weiteren Funktionsämtern führe. Söder sagte auch, dass er sich vorstellen könnte, dass die Umsetzung zum Eingangsamt A 13 schneller erfolge als zunächst angedacht.
Auch wurden seitens Söder und Piazolo die Beförderungsmöglichkeiten der Fach- und Förderlehrkräfte mit angesprochen, diese dürften auch nicht vergessen werden.

Ich persönlich denke, dass es da kein Zurück mehr geben kann, da sonst der Personalmangel noch größer wird. Das Vollstopfen von Klassen ist auch keine probate Lösung den Lehrermangel einzudämmen, weil die meisten Lehrkräfte damit über die Grenzen ihrer persönlichen Belastbarkeit kommen und krank werden. Die Anträge auf eine Begrenzung der Dienstfähigkeit (mit Zuzahlung der Hälfte zur Vollzeit) haben sich in den letzten drei Jahren nahezu verdreifacht.

Nun wünscht Ihnen Ihr Örtlicher Personalrat erholsame Pfingstferien im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!

Herzliche Grüße im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Kerstin Rehm, Vorsitzende

Die Personalräte (v.l.n.r. Kerstin Rehm, Cathrin Kaufung, Bettina Fischer und Rudolf Weichs), auf der Kundgebung für „Bessere Bildung und Wertschätzung der Grund- und Mittelschullehrkräfte“ am „unteren Markt“ in Würzburg am 18. Mai 2023

Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising

Freising, 18.05.2023

Einladung zur Personalversammlung 2023/I

Donnerstag, den 15.06.2023 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

im Hofbrauhauskeller, Lankesbergstr. 5 in 85350 Freising

wieder mit Einladung zum Gratisgetränk!

Teil 1: Personalversammlung

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des ÖPR Freising
- Bericht des Schulamtes
- Aussprache und Anträge

Teil 2: Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

„Schulabsentismus – Leitfaden – Vorgehensweise - Hilfen“

⇒ Formen
⇒ Symptome
⇒ Ursachen
⇒ Pädagogische und psychologische Interventionen
⇒Aufbau/Ausbau eines Unterstützungsnetzwerks …

Referent: Johannes Spieckermann, koord. Beratungsrektor beim Staatlichen Schulamt Freising

Teil 3: Aussprache, Diskussion und Anträge

Anträge zur Personalversammlung bitte spätestens 13.06.2023 an die Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm schicken: rehm1@gmx.de, Tel. 089/31907006 oder 0171/6078909

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten des Schulamtsbezirkes Freising gemäß Art 48 Abs. 1 BayPVG mit Ausnahme der Lehrkräfte, deren Beschäftigung karitativer oder religiöser Art bestimmt ist gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. e.
2. Wer an der Personalversammlung nicht teilnimmt, ist verpflichtet seinen Dienstaufgaben in der Zeit der Personalversammlung nachzukommen.
3. Entstehende Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (Art. 50 Abs. 1 BayPVG). Unfallschutz besteht.
4. **Für die Teilnehmer der Personalversammlung endet der Unterricht nach der 5. Stunde!**
   Bitte klären Sie dies vorab rechtzeitig mit Ihrem/r Schulleiter/in.

Eine Fortbildungsbestätigung (2,5 Std.) erhalten Sie am Ende der Veranstaltung.

Verabschiedung Seminarrektorin Evi Braun anlässlich der Ruhestandsversetzung zum Ende des Schuljahres 2022/2023

Auf der Schulleitungskonferenz am 10. Mai 2023 stand auf der Tagesordnung ein ganz besonderer Punkt: Die Verabschiedung von Seminarrektorin Evi Braun.
Die Leitende Schulamtsdirektorin Sigrid Heck würdigte in ihrer Rede das „Phänomen“ Evi Braun. Mit vom Schulamt spendiertem Catering wurde gebührend gefeiert. Evi Brauns Anliegen ist es, dass auch künftig junge Menschen Lehramt Grund- oder Mittelschule studieren und man den Nachwuchs während der Ausbildungsphase sich entwickeln lässt und nicht überfordert. Personalrat und Schulamt überreichten Blumengrüße und dankten der engagierten Seminarrektorin für ihr vorbildliches Engagement.

Rede der Leitenden Schulamtsdirektorin Sigrid Heck:

Liebe Evi,

wir kennen uns nun schon so lange - seit 1998! Und dennoch bist und bleibst du für mich und vermutlich für viele unter uns ein Phänomen.
Im Duden ist nachzulesen: Ein Phänomen ist ein außergewöhnlicher Mensch.

So außergewöhnlich ist dein Werdegang nicht:
- seit 1985 Lehrkraft, Verbeamtung auf Lebenszeit, ein paar Jahre Familienauszeit
- seit 2004 Schulleiterstellvertreterin
- seit 2008 Seminarleitung, zunächst für 8 Jahre in Erding, seit 2016 wieder in Freising

Außergewöhnlich schon eher deine Wartezeit bis zur Beförderung zur Konrektorin: Sage und schreibe drei Jahre dauerte es, weil die Beförderungswartezeit damals 18 Monate betrug und kurz vor Ablauf der Frist dir die Aufspaltung der Grund- und Teilhauptschule St. Lantbert in eine reine Grund- und eine reine Mittelschule in die Quere kam!

Mit 49 Jahren hast du dir eine neue Herausforderung gesucht und dich erfolgreich auf die Stelle als Seminarleiterin beworben. Dieser Schritt war naheliegend: Das Seminarleitungs-Gen wurde dir vermutlich bereits von deinem Vater in die Wiege gelegt. Zu unserem Bedauern führte dich dein Weg zunächst nach Erding. Noch heute schwärmen die Erdinger von dir! Nach 8 Jahren in der Fremde stand die nächste Veränderung an: der Wechsel zurück nach Freising.

Wer das Glück hat und dich bei der „Arbeit“ erlebt, bewundert
- deine spürbare Gelassenheit
- deine natürliche Autorität
- deine fachliche Kompetenz
- deinen wertschätzenden Umgang
- deine positive Ausstrahlung

und noch vieles mehr!
Nicht nur in Erding schwärmt man von dir - du hast dir in all den Jahren in unterschiedlichen Funktionen einen Ruf erworben, der seinesgleichen sucht, eben außergewöhnlich ist!

Ein außergewöhnliches Berufsleben geht mit diesem Schuljahr zu Ende. Dabei könnte man dich glatt erst für 50 halten! Wer aufmerksam zugehört hat, kennt dein Alter. Noch so ein Phänomen!

Für deinen außergewöhnlichen Einsatz danke ich dir im Namen aller von ganzem Herzen und wünsche dir, dass dir noch viele außergewöhnliche Jahre bei bester Gesundheit mit deinem Mann, deinen Kindern und den Enkeln vergönnt sind und bin schon gespannt, wer von dir das Seminarleitungs-Gen geerbt hat!

Seminarrektorin Evi Braun (Mitte) zwischen Personalrat und Schulamt (v.l.n.r.)

Gewalt gegen Lehrkräfte

Den Dienstherren in die Fürsorgepflicht nehmen - Umgang mit Gewalt gegen Lehrkräfte

Zunehmende Unzufriedenheit im Schulalltag

Aktuell ist unser Schulalltag zunehmend von Unzufriedenheit geprägt. Einmal auf Seiten der Lehrkräfte, die Unterricht nicht so halten können, wie sie es gerne würden, immer mehr neue Aufgaben aufgrund der aktuellen Situation übernehmen, sich dabei stets für ihr Agieren rechtfertigen müssen und doch nicht jedem gerecht werden können. Andererseits auch auf Seiten der Eltern und Schülerinnen und Schüler, die zugegebenermaßen momentan sehr viel Engagement erbringen müssen, um Lernen, was bisher in der Schule stattfand, zuhause möglich zu machen.

Steht Unzufriedenheit im Raum, wird unausweichlich auch der Umgangston rauer. So kommen immer mehr Beschwerden in schriftlicher und mündlicher Form bei Schulleitungen und sogar Schulämtern an. Doch trotz allem Unmut: Auch hier müssen der Ton und der respektvolle Umgang gewahrt und eingefordert werden. Leider ist dies nicht immer der Fall und zunehmend häufen sich die Meldungen in der Rechtsabteilung, dass Eltern mit verbaler und mitunter auch physischer Gewalt gegen die aktuellen Bestimmungen und Umsetzungsformen der Schulen vorgehen.

Nicht selten kommen, teilweise zu absolut unüblichen Uhrzeiten, massiv beleidigende E-Mails oder schriftliche Zusendungen im Schulsekretariat oder bei den privaten Mailadressen der Lehrkräfte an. Immer häufiger enthalten diese auch Drohungen, die Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler als Person angreifen. Sogar Formen von Gewalt gegen das Schuleigentum, in zugespitzter Form auch gegen die an der Schule tätigen Personen, nehmen zu. Verbarrikadierte Schuleingänge, Verschmutzungen auf dem Schulgelände oder ein Angriff auf einen zur Schule kommenden Lehrer sind leider keine Erfindung meinerseits. All das müssen und dürfen wir uns nicht gefallen lassen. **Bereits dem kleinsten beleidigenden oder drohenden Vorfall muss der Riegel vorgeschoben werden.** Hier darf der Dienstherr Lehrkräfte und Schulleitungen nicht allein lassen. Dies ist auch im Bayerischen Beamtengesetz Art. 86 verankert.

Handlungsempfehlungen bei einem derartigen Vorfall

Wird eine Lehrkraft von Eltern angegangen, wendet diese sich immer an die Schulleitung. Hier muss gemeinsam vorgegangen werden.

Einfachste Fälle können im ersten Schritt vor Ort gelöst und in einem Gespräch erörtert werden. Ganz klar muss hier transparent gemacht werden, dass Grenzen überschritten wurden und dies nicht weiter toleriert wird. Konsequenzen, wie die Weiterleitung über den Dienstweg, das Einschalten von Polizei und Staatsanwaltschaft und das Ignorieren weiterer Ausführungen, sollten dabei unbedingt benannt werden.

Schriftliche Stellungnahmen durch die Schulleitung sind in keinem Fall ratsam und führen oft nur zu langen, zeit- und nervenaufreibenden Korrespondenzen. **Ist die Schwelle von einfachen Beschwerden oder Anliegen schon überschritten und stehen Beleidigungen und Drohungen im Raum, ist es die Pflicht der Schulleitung unverzüglich den Dienstherrn mit einzubeziehen.** Kein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes darf in seiner Amtsausübung physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt sein. Die Anschuldigungen werden dazu über den Dienstweg weitergeleitet. Der Absender erhält eine sogenannte **Weiterleitungsmitteilung**, mit der er darüber informiert wird, dass seine/ihre Ausführungen an die zuständige Stelle, i.d.R. an die Regierung von Oberbayern (Bereich GS/MS/FöS/BS), weitergeleitet wurden und die Bearbeitung dort erfolgt. Weitere E-Mails oder schriftliche Äußerungen werden dann ignoriert und als gegenstandslos betrachtet. Bei körperlichen Übergriffen wird zudem immer sofort auch die Polizei mit eingeschaltet.

In Auszügen: Marion Ostermeier (Leiterin der Abt. Recht, Bezirksverband BLLV Obb)
Hans-Peter Etter (ehem. Leiter der Rechtsabteilung, Rechtskolumne bayerische schule)
in: Rat&Tat - Aktuelles aus der Abteilung Recht, BLLV, Februar_2023_34

Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM

BEM - Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX

Die Schulleitung ist verpflichtet mit Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, ein BEM durchzuführen. Dadurch soll zunächst die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden können und folgend auch einer erneuten Arbeitsunfähigkeit präventiv vorgebeugt werden. Arbeitsbedingte Beeinträchtigungen und Belastungsrisiken für die Gesundheit der Lehrkraft werden hierbei geprüft und Wege zur Vermeidung dieser gesucht. Ziel ist die Vermeidung der Dienstunfähigkeit!

Für Lehrkräfte an den staatlichen Schulen hat das Ministerium einen Leitfaden herausgegeben, der auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden soll und bereits an die Schulen verschickt wurde.

Die Eckpunkte, stark verkürzt dargestellt:

1. Die Feststellung der Voraussetzungen für ein BEM liegt bei der Schulleitung:
   - Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Wochen (Fünf-Tage-Woche ab 30 Tagen Drei-Tage-Woche ab 18 Arbeitstagen erreicht)
   - Information durch Schulleitung über Grund und Zielsetzung, Art u. Umfang der erhobenen Daten und mögliche Teilnahme weiterer Personen an dem Gespräch

2. Ablehnung oder Annahme der angebotenen Maßnahme durch den Beschäftigten:

- Möglichkeit für die Lehrkraft eines „Erstgespräches“ mit einer Person des Vertrauens, z.B. BEM-Beauftragte/er der Personalvertretung, Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Rückmeldung der Lehrkraft über Ablehnung oder Annahme an Schulleitung
- Ablehnung bedeutet Ende des BEM

3. Durchführung des BEM-Verfahrens:
   - schriftliche Information
   - Bitte um Äußerung der Lehrkraft
   - Gesprächsteilnehmer werden bestimmt

<u>Denkbare Fragestellungen des Gesprächs:</u>

- Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit (z.B. Arbeitsbelastung, Betriebsklima, Schwierigkeiten mit Vorgesetzen und/oder Kollegen, Arbeitsbedingungen etc.)?
- Einschränkungen durch die Erkrankung?
- medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt oder geplant?
- Qualifikationen und Stärken der Lehrkraft?
- Ziele und Vorstellungen der betroffenen Person selbst?

4. Mögliche Maßnahmen, die sich nach der Situationsanalyse ergeben können:
   - Ausschöpfen der Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation
   - Verbesserung der technischen/ ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes, evtl. zusätzliche Hilfsmittel
   - Verringerung der Arbeitsbelastung (organisatorische Veränderungen, Informationen über Möglichkeiten zur Verringerung der Arbeitszeit, technische Verbesserungen)
   - Arbeitsversuch, stufenweise Wiedereingliederung
   - Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

5. Vereinbarung, Dokumentation und Evaluation der konkreten Maßnahmen:
   - Fixierung konkreter, individueller Maßnahmen (bei Bedarf mit der personalverwaltenden Stelle (Regierung) abgestimmt)
   - Erprobung und Durchführung (Nachbesserungen sind jederzeit möglich)
   - Evaluation nach Abschluss der Maßnahme (Erfolg oder Scheitern)

In Auszügen: Markus Rehle, Leiter der Rechtsabteilung (BLLV Bezirksverband Schwaben)
in: Rat&Tat - Aktuelles aus der Abteilung Recht, BLLV, Februar_2023_34

Beantragung einer Schwerbehinderung

Wie gesund sind Sie?
Ab wann kann eine Schwerbehinderung beantragt werden?

Nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX sind schwerbehinderte Menschen Personen mit ein em Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 SGB IX).

Zur Feststellung einer Schwerbehinderung wird geprüft, ob eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung vorliegt. Eine Überprüfung erfolgt über das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ (ZBFS), auf dessen Homepage ein Antrag auszufüllen ist (§152 SGB IX). Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe des GdB sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ (VersMedV) festgelegt. Diese finden Sie in der aktuellen Fassung unter

http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/VersMedV.pdf

Der Dienstherr (Schulleitung, Schulamt und Regierung) erfahren nichts von einer Antragsstellung.

Wie wirkt sich eine Anerkennung einer Schwerbehinderung auf den Schuldienst aus?
Zunächst steht der Lehrkraft eine Stundenermäßigung ab der Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktführenden Behörde zu. (KMBek vom 22.08.2019)

GdB 50-60	2 Wochenstunden
GdB 70-80	3 Wochenstunden
GdB 90-100	4 Wochenstunden

Teilen Sie eine zuerkannte Schwerbehinderung durch Vorlage des Ausweises Ihrer Schulleitung und dem Schulamt mit (Förderschulen über die Schulleitung). Von dort erfolgt eine Weiterleitung an die Regierung. Der Dienstweg ist hier zu beachten. Erst dann ist die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen umsetzbar.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen eine „Gleichstellung“ mit Schwerbehinderten erlangen. Diese ist bei der Agentur für Arbeit zu beatragen und wird dort geprüft. Der Dienstherr erfährt wieder erst nach einem Vorgelegten Bescheid von einer Gleichstellung und diese ist dann „mit sofortiger Wirkung“ anzuwenden.

Zu beachten sind bei einer zuerkannten Schwerbehinderung und einer Gleichstellung zu schwerbehinderten Menschen die Teilhaberichtlinien, die Bayerischen Inklusionsrichtlinien und insbesondere die Inklusionsvereinbarung für Personen an Grund- und Mittel-

schulen, Staatlichen Schulämtern, Förderschulen und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Oberbayern.

<u>Schwerbehinderten und Gleichgestellten stehen folgende Erleichterungen im Schuldienst zu:</u>

- Freistellung von Mehrarbeit und Vertretungsstunden nach Ziff.6.5Bayer. Inklusionsrichtlinien;
- Kein Arbeitszeitkonto – Gleichgestellte müssen dies beantragen;
- Erleichterung kann beispielsweise eine Beantragung zur Befreiung von Pausenaufsichten und Wanderungen bringen;
- Schwerbehinderte sind vom Dienst als mobile Reserve freigestellt – Gleichgestellte im Schulamtsbezirk Freising auf Antrag
- Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Meldung zu Fortbildungen;
- Bei im Wesentlichen gleicher Eignung Bevorzugung bei einer Bewerbung;
- Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung bei der dienstlichen Beurteilung;
- Begründeten Anträgen zur Versetzung soll entsprochen werden;
- Schwerbehinderte können bereits mit 60 vom Antragsruhestand Gebrauch machen;
- Gleichgestellte können vom Antragsruhestand mit 64 Gebrauch machen;
- die Verpflichtung von mindestens 24 Wochenstunden in der Grundschule entfällt;
- …

In Auszügen: Astrid Schels, Bezirksreferentin der Abteilung Dienstrecht und Besoldung (BLLV Bezirksverband Oberpfalz)
in: Rat&Tat - Aktuelles aus der Abteilung Recht, BLLV, Februar_2023_32

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Anwärterbezüge

Fach- und Förderlehrkräfte
ab 01.04.2023

(incl. Kirchensteuer,
ohne vermögenswirksame Leistungen)

Ledig, Steuerklasse I

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1485,30 €

Verheiratet, Steuerklasse III

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1490,85 €	1490,85 €	1490,85 €	1490,85 €	1512,85 €	1534,85 €	1563,68 €

- ⇨ Im 2. Dienstjahr kommt noch die Unterrichtsvergütung für den Unterrichtsauftrag hinzu. Je vergütungsfähige Unterrichtsstunde werden 21,36 € (brutto) bezahlt. Monatliche Abrechnung ist notwendig.
- ⇨ Die jährliche Sonderzahlung – „Weihnachtsgeld" – (70% aus dem Grundbetrag und 84,29% aus dem Orts- und Familienzuschlag) wird im 1. Jahr anteilig gewährt. Netto-Bezüge können wegen vermögenswirksamer Anlagen und der Bezügestelle vorgelegter Krankenkassenbescheinigungen abweichen

Anwärterbezüge

Lehramt Grund- und Mittelschule

ab 01.04.2023

(incl. Kirchensteuer,
ohne vermögenswirksame Leistungen)

Ledig, Steuerklasse I

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1477,57	1477,57 €	1477,57 €	1477,57 €	1477,57 €	1477,57 €	1588,52 €

Verheiratet, Steuerklasse III

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1630,44 €	1630,44 €	1630,44 €	1630,44 €	1652,44 €	1674,44 €	1703,27 €

- ⇨ Im 2. Dienstjahr kommt noch die Unterrichtsvergütung für den Unterrichtsauftrag hinzu. Je vergütungsfähige Unterrichtsstunde werden 26,48 € (brutto) bezahlt. Monatliche Abrechnung ist notwendig.
- ⇨ Die jährliche Sonderzahlung – „Weihnachtsgeld" – (70% aus dem Grundbetrag und 84,29% aus dem Orts- und Familienzuschlag) wird im 1. Jahr anteilig gewährt. Netto-Bezüge können wegen vermögenswirksamer Anlagen und der Bezügestelle vorgelegter Krankenkassenbescheinigungen abweichen

Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja
Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV, März 2023

Nettobezüge

Verbeamtung in BesGr. A 12, Vollzeit
ab 01.04.2023

(Besoldungsgruppe A 12, Stufe 4 [3], Vollzeit, incl. Kirchensteuer, ohne Kindergeld) [1]

ledig, Steuerklasse I/0

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3295,22 €

Verheiratet [2], Steuerklasse IV/0

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
3250,74 €	3250,74 €	3250,74 €	3250,74 €	3264,18 €	3277,64 €	3295,22 €

Verheiratet [2], ein Kind (Kindergeldempfänger), Steuerklasse III/1

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
3859,00 €	3859,00 €	3859,00 €	3873,79 €	3888,60 €	3903,39 €	3982,75 €

---

1) abzuziehen sind jeweils noch die Beiträge zur privaten Krankenversicherung; ohne vermögenswirksame Leistungen; ohne Kindergeld
2) Ehegatte nicht öffentlicher Dienst
3) Bei berücksichtigungsfähigen Zeiten gemäß Art. 31 BayBesG ist auch die Festlegung einer höheren Stufe möglich (ggf. entsprechenden Antrag stellen!)

Wird die Bescheinigung der Krankenkasse über die anrechenbaren Krankenkassenbeiträge der Bezügestelle vorgelegt, so vermindert sich die Lohnsteuer entsprechend und der Nettobeitrag steigt.

Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja
Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV, März 2023

Notmaßnahmen zur Behebung des Lehrermangels

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK), ein Beratergremium der Kultusministerkonferenz (KMK), legte Ende Januar Vorschläge vor, wie man dem Lehrkräftemangel begegnen könnte. U.a. schlug sie vor, die Möglichkeiten für Teilzeit zu begrenzen, da nahezu die Hälfte der Lehrkräfte in Teilzeit arbeiten würde.
Viele Lehrerinnen und Lehrer können allerdings aus familiären und auch gesundheitlichen Gründen nicht in Vollbeschäftigung unterrichten. Insbesondere die Jüngeren wählen die TZ-Form, weil sie die Kinderbetreuung übernehmen. Die Älteren hingegen schaffen aufgrund der Stresssituation nur noch eine begrenzte Zahl an Unterrichtsstunden. Aufgrund der Erhöhung des Stundenmaßes von 24 Stunden müssen diese oftmals aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand gehen. Die Erhöhung des vorgeschriebenen TZ-Maßes könnte sich durchaus zum „Eigentor“ entwickeln.
Der Vorschlag der SWK stößt aber auch deshalb auf Kritik, weil als Berechnungsgrundlage falsche Fakten verwendet wurden. So schreibt das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, dass bei der Ermittlung der Teilzeitquote auch stundenweise Beschäftigte, sowie Referendare oder Personen, die hauptamtlich einem anderen Beruf nachgehen, (z.B. Pfarrer/ Religionsunterricht oder Bademeister/Schwimmen), einbezogen wurden. Dies wurde laut SPIEGEL mittlerweile sogar von der SWK eingeräumt. Nicht bedacht wurde auch, dass insbesondere in der Grundschule fast ausschließlich Frauen beschäftigt sind.

Neue Orts- und Familienzuschläge treten in Kraft

Rückwirkend zum 1.1.2020 werden die orts- und familienbezogenen Bestandteile der Besoldung gültig. Hier eine Zusammenfassung der grundlegenden Änderungen:

Ortszuschlag: Zunächst wird die Besoldung nach dem Ortszuschlag in sieben Stufen eingeteilt. Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes entspricht der Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz, die der Gemeinde zugeordnet ist. Dort sind alle Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern erfasst. Ansonsten erfolgt eine Zuteilung zum Landkreis.

Familienzuschlag: Es werden alle Beamtinnen und Beamten (ohne Kind), die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wohnen, der Stufe V zugeordnet. Hat die Beamtin bzw. der Beamte ein oder mehrere Kinder, so erhält sie oder er den Familienzuschlag der Stufe 1, Stufe 2 usw.. Zur Stufe V oder Stufe 1 usw. gehören auch Beamtinnen oder Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen.
Zur Stufe L gehören alle Beamtinnen und Beamten, die nicht zur Stufe V, Stufe 1 usw. gehören. Die Ballungsraumzulage wird nach einer Übergangsfrist abgeschafft.

Orts- und Familienzuschlag (gültig ab 1.1.2023)

<table>
<tr><th>Ortsklasse</th><th>Stufe L</th><th>Stufe V</th><th>Stufe 1</th><th>Stufe 2</th><th>zzgl. für das 3. Kind</th><th>zzgl. je weiterem Kind</th></tr>
<tr><td>I</td><td rowspan="7"></td><td rowspan="4">77,00</td><td rowspan="3">305,34</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>II</td><td>446,07</td><td>436,16</td><td>522,16</td></tr>
<tr><td>III</td><td>477,46</td><td>449,25</td><td>563,90</td></tr>
<tr><td>IV</td><td>326,23</td><td>508,84</td><td>462,73</td><td>606,06</td></tr>
<tr><td>V</td><td>99,00</td><td>347,12</td><td>540,22</td><td>476,61</td><td>648,60</td></tr>
<tr><td>VI</td><td>121,00</td><td>368,01</td><td>609,85</td><td>490,91</td><td>691,56</td></tr>
<tr><td>VII</td><td>149,83</td><td>149,83</td><td>480,52</td><td>690,66</td><td>505,63</td><td>734,95</td></tr>
</table>

Was Beamte über die Rentenversicherung wissen sollten

Wenn Sie in den Semesterferien oder als Arbeitnehmer/in vor der Verbeamtung beschäftigt waren und für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet haben, so haben Sie keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Geld ist allerdings nicht verloren, wenn Sie eine Rückerstattung der Beiträge bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.
Unter Umständen kann auch eine Rückerstattung beantragt werden, wenn man zwar Rentenansprüche hätte, aber ohne Rente die Pensionshöchstgrenze erreicht wird. Das kann in erster Linie bei Fach- oder Förderlehrkräften auftreten. Im Normalfall erhält man aber später sowohl eine Pension als auch eine Rente bis zu gewissen Höchstgrenzen.
Lassen sie sich dabei von ihren Lehrerverbänden beraten.

Dienstreisen für Verwaltungsangestellte mit mehreren Beschäftigungsorten

Offenbar bestand Unklarheit darüber, ob Verwaltungsangestellte, die an mehreren Beschäftigungsorten tätig sind, einen Anspruch auf Reisekosten haben. Im KMS vom 24.02.2023 wird dieser Sachverhalt geklärt. Eine Verwaltungsangestellte hat – wie auch Beamte – nur **einen** Dienstort. Das ist in der Regel der Ort, an dem sie überwiegend tätig bzw. organisatorisch maßgeblich zugeordnet ist. Für die Fahrt zum anderen Beschäftigungsort ist daher grundsätzlich eine Dienstreise zu genehmigen und anzuordnen. Dadurch kann ein Anspruch auf Reisekosten bestehen.

Notengebung in den musischen Fächern der Grundschule

Um rechtssicher Zeugnisse zu erstellen, ist es notwendig, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungserhebungen durchgeführt werden. Hierzu sind in den letzten Wochen Nachfragen aufgetaucht, die sich darauf beziehen, ob dies auch für die musischen Fächer gelte. Zu diesem Thema nimmt der Leitende Ministerialrat des Staatsministeriums Maximilian Pangerl im Kommentar zur Grundschulordnung unter Kennziffer 22.10 wie folgt Stellung: „Die Frage, in welcher Form der Lehrer schriftliche Leistungsnachweise und sonstige Leistungserhebungen in der Grundschule durchführt, hängt wesentlich auch vom jeweiligen Unterrichtsfach ab. So ist es etwa in der Grundschule üblich – und sachlich korrekt -, in den musischen Fächern (Werken und Gestalten, Musik, Kunst) die Leistungserhebungen auf praktische und mündliche Bereiche zu beschränken. … Geeignete schriftliche Leistungserhebungen sind aber in der Grundschule auch in den praktischen und musischen Fächern zulässig.“

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 06/2023

Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die aktuellen Ergänzungen bzw. Änderungen der Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen aufgeführt. In der Ausgabe „PR-aktuell Weih-

nachten 2022“ können Sie die vollständigen Ausführungen finden und durch die untenstehenden ergänzen.

1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist die Verwendung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern nur zulässig

a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Zulässige Programme und Anwendungen können die Schulleitung allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall festlegen.

b) im Übrigen im Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall erlaubt (gilt nicht für Grundschulen).

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

Nach Art. 88 Abs. 8 BayEUG haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Damit ist die oft fehlerträchtige Anordnung des Sofortvollzugs entbehrlich und die Entscheidung der Schule bleibt trotz Widerspruch und Klage vollziehbar.

Es ist dringend ratsam, die Verfahrensvorschriften des Art. 88 BayEUG sehr sorgfältig zu beachten, damit eine Entscheidung nicht durch das Gericht aufgrund formeller Fehler aufgehoben wird. Die Gerichte sind gerade hier zunehmend streng.

Deshalb wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Formulierungshilfen im KMS vom 09.09.2020 hingewiesen (Auszug):

1. Formulierung bei einer Ordnungsmaßnahme: Besteht ein Ermessensspielraum, so muss dies erkennbar sein. Nicht formulieren: „*Die Entlassung musste aus folgenden Gründen angedroht werden …“* Hier wird ein sog. Ermessensausfall gefolgert, was zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen kann. Sinnvolle Formulierung: *„Die Schule hat sich nach dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessen aus dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen für die Androhung der Entlassung entschieden. Folgende Erwägungen waren hierfür maßgeblich …“*
2. Zu vermeiden sind auch Formulierungen wie *„Nach Auskunft/Ratschlag der Regierung von Mittelfranken war es hier geboten, …“*, weil die Schule das ihr vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen selbst ausübt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Ermessen von einer anderen Behörde ausgeübt wurde.
3. Begründung einer Ordnungsmaßnahme: *„Der Disziplinarausschuss hat in seiner Sitzung vom XX.XX.2020 nach pflichtgemäßem Ermessen beschlossen, den Schüler XY aufgrund des oben unter Ziffer 2 dargelegten Sachverhalts für zwei Wochen vom Unterricht auszuschließen. Für den Disziplinarausschuss waren hierfür nachfolgende Erwägungen maßgeblich: …“.*

4. Zeugenaussagen sachlich mit Ort und Zeit formulieren: *„Ich habe am 21.10.2020 als Pausenaufsicht um 9.55 Uhr gesehen, wie Schüler X in das Gesicht des auf dem Boden liegenden Schülers Y mehrmals mit der Faust eingeschlagen hat.“*

4. Sicherungsmaßnahmen

4.3 Auch gegen Sicherungsmaßnahmen kann gemäß Art. 88 Abs. 8 BayEUG Widerspruch bzw. Klage erhoben werden.

5. Wiederzulassung

Nach Art. 88a BayEUG kann eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können.

Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des Staatsministeriums.

6. Weitere Maßnahmen

Maßnahmen des Hausrechts

Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:
Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.

7. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas Anderes gilt, wenn Aktivitäten des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tätlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

Literatur:

- Art. 86-88a BayEUG
- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung

Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 30.03.23)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:	**privat:**
Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Landshuter Straße 31 85350 Freising	Korbinianstraße 14 85386 Eching Tel.: 089/31907006 mobil: 0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende	**Daniela Nager** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 daniela.nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	**Rudolf Weichs** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	**Barbara Brandl** (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrätin	**Monika Janson** (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	Tel.: 08161/144160 janson@schule-allershausen.de
Personalrätin	**Cathrin Kaufung** (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	**Nele Kocyigit** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	nele.kress@gmx.de
Personalrat	**Michael Mayer** (BLLV) MS Zolling	fsschulsport@aol.com

	Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	
Personalrätin	**Sandra Paretzke** (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de
Personalrat	**Simon Pelczer** (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/5424500	rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:

Personalrätin **Stellvertretendes Vorstandsmitglied**	**Ulrike Schwochau** (BLLV) GS St. Lantbert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	ullischwo@web.de
Ersatzmitglieder: BLLV	**1. Bettina Fischer** (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
	2. Harald Elsner (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
Ersatzmitglieder: GEW	**1. Stefanie Steindl** (GEW) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	Kirchbergstraße 21 85402 Kranzberg mobil: 0152/31946836 steffi.rebuh@gmx.de
	2. Heike Brandt (GEW) GS Vötting Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising Tel.: 08161/5421000	h.brandt@gs-voetting.schulserver.de

Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:	**1. Hauptvertrauensperson:** **Angelika Nagel** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Tuchingerstr.26 85356 Freising angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de
	2. Stellvertretung: Arthur Schmid (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	mobil: 0170/6727505 arthur.schmid@gs-haag.de